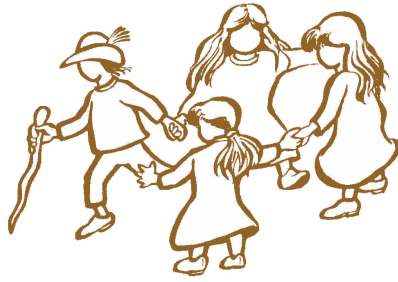


Waldorf  
Kindergarten  
Leonberg



## *Vorstandsordnung*

*Motto der sozialen Ethik:*

***Heilsam ist nur, wenn  
Im Spiegel der Menschenseele  
Sich bildet die ganze Gemeinschaft  
Und in der Gemeinschaft  
Lebet der Einzelseele Kraft.***

**R. Steiner 1920 über Selbstverwaltung:**

*Das Erziehungs- und Unterrichtswesen, aus dem ja doch alles geistige Leben herauswächst, muss in die Verwaltung derer gestellt werden, die erziehen und unterrichten. In diese Verwaltung soll nichts hineinreden oder hineinregieren, was im Staate oder in der Wirtschaft tätig ist. Jeder Unterrichtende hat für das Unterrichten nur so viel Zeit aufzuwenden, dass er auch noch ein Verwaltender auf seinem Gebiete sein kann. Er wird dadurch die Verwaltung so besorgen, wie er die Erziehung und den Unterricht selbst besorgt. Niemand gibt Vorschriften, der nicht gleichzeitig selbst im lebendigen Unterrichten und Erziehen drinnen steht. Kein Parlament, keine Persönlichkeit, die vielleicht einmal unterrichtet hat, aber dies nicht mehr selbst tut, sprechen mit. Was im Unterricht ganz unmittelbar erfahren wird, das fließt auch in die Verwaltung ein. Es ist naturgemäß, dass innerhalb einer solchen Einrichtung Sachlichkeit und Fachtuchtigkeit in dem höchstmöglichen Maße wirken.*

**GA 23, Dornach 1976, „Die Kernpunkte der sozialen Frage in den Lebensnotwendigkeiten der Gegenwart und Zukunft“, Vorrede und Einleitung.**

*„Die geistige Bewegung der Waldorfpädagogik hat von einer Schule mit einem Kindergarten und einer Gruppe seelenpflege-bedürftiger Kinder ihren Ausgang genommen: Schulbewegung, Kindergartenbewegung, heilpädagogische Bewegung und vielfältige Einrichtungen, die zwischen diesen Richtungen ihre notwendigen Aufgaben ergriffen haben, sind entstanden.*

*Nicht nur die Waldorfpädagogik und Erziehungskunst verbindet alle Einrichtungen, sondern auch die Tatsache, dass die erste Waldorfschule ein Beispiel für eine Einrichtung des Freien Geisteslebens war. Nie darf die gesamte Pädagogische Bewegung vergessen, dass sie in diesem Sinne nicht nur Pionier in den Erziehungsfragen ist, sondern auch auf dem umfassenden Gebiet der sozialen Erneuerungsbewegung "Dreigliederung des sozialen Organismus".*

*Daher verbindet sie auch über alle Staats-, Sprach- und Religionsgrenzen hinweg der gemeinsame Kulturauftrag. Die Grundlage der Pädagogischen Bewegung ist die anthroposophische Geisteswissenschaft Rudolf Steiners.“*

**Aus der Präambel zu der Satzung und den Arbeitsweisen der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.**

## **1 Geltung**

*Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand nach § 8 der Vereinssatzung und regelt dessen interne Arbeitsweise und ergänzende funktionelle Zuständigkeiten.*

*Die Geschäftsordnung trifft mit Wirkung vom 17.06.2010 in Kraft.*

## **2 Verfahrensfragen**

### **2.1 Erlass, Änderung, Aufhebung der Vorstandsordnung**

*Nach § 8 Abs. 3 der Vereinssatzung ist der Vorstand berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.*

### **2.2 Vorstandsbeschlüsse**

*Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen (siehe Kapitel 3) getroffen.*

*Eine Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder außer der Erzieherin an der Sitzung mitwirken.*

*Die Beschlüsse werden einmütig gefasst. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.*

*Bei Beschlüssen, die sich auf die Finanzen des Vereins beziehen, muss der Rechnungsführer beratend gehört werden, da er die Finanzen des Vereins verwaltet, die Kassenbücher und die Konten des Vereins führt. Er hat ein Einsichtsrecht in alle die Finanzen betreffenden Unterlagen.*

*Einen Sonderfall der Beschlussfindung regelt § 8 Abs. 5 der Vereinssatzung.*

### **2.3 Interne Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung**

*Die Aufgaben des Vorstands sind im Qualitätsmanagement-Handbuch des Kindergartens beschrieben.*

*Der Vorstand beschließt die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten. Diese werden schriftlich festgehalten und im Kindergarten ausgehängt.*

## **3 Vorstandssitzungen**

### **3.1 Einberufung**

*Vorstandssitzungen sollten einmal im Monat stattfinden.*

*Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für die geregelte Weiterführung der Vereinsabläufe oder des Kindergartenbetriebs dringend erforderlich ist.*

### **3.2 Tagesordnung**

*Die Tagesordnung wird von einem Vorstandsmitglied aufgestellt. Sie muss alle Anträge enthalten, die dem Vorstand vorgelegt wurden.*

*Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf und mit Zustimmung der Anwesenden ergänzt / verändert werden.*

### **3.3 Öffentlichkeit**

*Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.*

*Bei Bedarf können zu einzelnen Vorstandssitzungen oder eingeschränkten Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.*

*Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse und der Verlauf der Diskussionen sind vertraulich und dürfen ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands nicht gegenüber Dritten verwendet werden.*

*Der Öffentlichkeit werden nur fertige Beschlüsse bekannt gegeben.*

*Nach § 10 der Vereinssatzung kann der Beirat bei den Vorstandssitzungen anwesend sein. Seine Zuständigkeit regelt die Satzung.*

### **3.4 Befangenheit**

*An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger von diesem direkt oder mittelbar betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen.*

### **3.5 Beschlussfassung**

*Alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder haben einen Sitz und eine Stimme. Das Stimmrecht ist personenbezogen.*

### **3.6 Protokoll**

*Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein schriftliches Ergebnis-Protokoll zu führen.*

*Das Protokoll wird an die Vorstandsmitglieder und Beiräte verteilt. Es muss aufbewahrt werden (siehe auch § 8 Abs. 3 der Vereinssatzung).*

## **4 Vertraulichkeit**

*Die Vertraulichkeit der Vorstandsarbeit ist von herausragender Bedeutung!*

*Die Vorstandsmitglieder und die Beiräte verpflichten sich bei vertraulichen Themen zur Verschwiegenheit.*

## **5 Misstrauensvotum**

*Sollte ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben fahrlässig nicht erfüllen oder seine weitere Tätigkeit im Vorstand das Ansehen und die Zweckbestimmung des Vereins schädigen, ist eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 7e der Vereinssatzung einzuberufen.*

## **6 Zusammenarbeit mit Arbeitskreisen und Organen**

*Der Vorstand kann laut § 8 Abs 3 der Vereinssatzung bei Bedarf Berater hinzuziehen. Die Berater haben keine Entscheidungsbefugnis.*